

**Satzung der Stadt Hilden  
vom  
über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung  
der Erschließungsanlage „Am Jägersteig -ohne Beleuchtung-“**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Jägersteig –ohne Beleuchtung“ wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und ansonsten den Merkmalen der § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht.

1. a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, ~~Teer~~, Beton, Pflaster oder einem gleichwertigen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) beiderseitige Gehwege, mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem gleichwertigen Material neuzeitlicher Bauweise mit Unterbau bestehen;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;

**§ 2**

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.